

## REGIERUNGSRAT

27. März 2024

24.36

**Motion Gian von Planta, GLP, Baden (Sprecher), Adrian Meier, FDP, Menziken, Daniel Notter, SVP, Wettingen, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, vom 16. Januar 2024 betreffend Konzentration der AEW Energie AG auf den Kernbereich Energieproduktion und Verteilung; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

### 1. Ausgangslage

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen vom Regierungsrat, das Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG (AEW) anzupassen und insbesondere Paragraph 1 so zu formulieren, dass die AEW nur Leistungen im Infrastrukturbereich erbringen darf, die direkt der Energieproduktion und Verteilung dienen.

Gemäss den Motionären hat sich die AEW in den letzten Jahren an Firmen beteiligt oder diese gekauft, welche Dienstleistungen erbringen, die auch von Privaten angeboten werden. Damit konkurrenzieren die AEW Unternehmen der Privatwirtschaft, während sie sich eigentlich auf diejenigen Aufgaben konzentrieren sollte, die ihr von Gesetzes wegen zugedacht wurden und nur mit einem langfristigen Investitionshorizont geleistet werden können.

### 2. Würdigung der Motion

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass die Investitionstätigkeiten der AEW auf den ersten Blick als eine Konkurrenzierung der Privatwirtschaft erscheinen können.

Aus Sicht des Regierungsrats ist dies nicht der Fall, das Ansinnen der Motion macht jedoch im Grundsatz Sinn. Deshalb ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen einer Umwandlung in ein Postulat die bestehenden Produkte, Dienstleistungen und Investitionen der AEW eingehender zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf deren Zweck und eine mögliche Konkurrenzierung der Privatwirtschaft.

An dieser Stelle sei jedoch noch angemerkt, dass in der Begründung der Motion auf das kantonale Energiegesetz verwiesen wird. Hiernach kann sich der Kanton Aargau an Unternehmen beteiligen, die für den Bau und Betrieb von Energieanlagen sorgen. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass

der private Sektor die betreffenden Bedürfnisse nicht oder ungenügend deckt. Gemäss den Motionären sei dies insbesondere bei natürlichen Monopolen wie der Stromübertragung und in geringerem Masse der Stromproduktion der Fall. Diese Interpretation greift aus Sicht des Regierungsrats zu kurz. Private Investitionen könnten bei allen Zielen des Energiegesetzes zu wenig ausgeprägt sein, so namentlich auch bei der Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie bezüglich Energieversorgung, Energieanwendung, Umwelt und Klima (§ 1 Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG]).

### **3. Begründung**

Folgende Erwägungen führen dazu, dass der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre aufnehmen und dieses im Rahmen einer Umwandlung in ein Postulat prüfen möchte.

#### **Auslegeordnung**

Die AEW ist zu 100 % im Besitz des Kantons Aargau. Die Grundlage für das Unternehmen ist im EnergieG festgelegt (§§ 28–30 und 39). Die AEW erfüllt den Leistungsauftrag des Kantons Aargau gemäss Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999.

Das Dekret legt fest, dass die AEW ihre Tätigkeit grundsätzlich im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kantonen auf die Anforderungen des Markts auszurichten hat. Des Weiteren werden zwei-erlei Aufgaben festgehalten. Von Gesetzes wegen übertragene Aufgaben: unter anderem die Erstellung und den Betrieb eines Verteilnetzes oder die Förderung (allein oder durch Beteiligung an anderen Unternehmen) insbesondere der Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energiequellen und Energieträgern sowie die Nutzung von Abwärme. Besondere Aufgaben: diese sind nicht genauer definiert, die AEW kann aber bedarfsweise durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat zur Übernahme solcher verpflichtet werden.

Darüber hinaus legt die Eigentümerstrategie die strategischen Interessen des Eigentümerkantons Aargau fest.

Die auf der Webseite des Kantons Aargau abrufbaren Richtlinien des Regierungsrats zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) regeln in Ziffer 31 das Eingehen von Kooperationen und Beteiligungen durch die kantonalen Beteiligungen. So muss das Eingehen von Kooperationen und Beteiligungen langfristig zur Sicherung der öffentlichen Aufgabe notwendig sein oder zur Steigerung des Unternehmenswerts beitragen und mit der Eigentümerstrategie vereinbar sein. Dem Führungsaufwand und dem Risikoaspekt ist genügend Rechnung zu tragen. Die Beteiligungen müssen sich darüber mit den Eigentümern abstimmen, was an den halbjährlichen Eigentümergesprächen mit der AEW auch regelmässig erfolgt.

#### **Sinn und Zweck von Investitionen**

Gemäss Eigentümerstrategie des Kantons Aargau zur AEW Energie AG investiert diese *"im Sinne einer strategischen Transformation in neue Geschäftsfelder, zum Beispiel in Building- und Mobility-Solutions, in Netz- und Energiedienstleistungen, und treibt so den Ausbau im Dienstleistungsbereich und der Digitalisierung voran. So werden die Schlüsselkompetenzen in der Entwicklung, Planung und Umsetzung von Energieversorgungs- und Produktionsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien nutzbringend für die AEW und den Kanton Aargau umgesetzt."*

So verpflichtet der Kanton Aargau die AEW, den langfristigen Werterhalt des Unternehmens sowie die Werthaltigkeit ihres Vermögens sicherzustellen. Insbesondere ist der strategische Ausbau zukunfts-trächtiger Geschäftsfelder zur Sicherung der öffentlichen Aufgabe sowie Unterstützung der Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 zentral. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass der letzte Passus zentral ist, um mit den Tätigkeiten der AEW massgeblich zur Zielerreichung der Energiestrategien auf Bundes- und Kantonsebene beizutragen. Entsprechend müssen die Investitionen der Energieversorgung respektive der Energiewende dienen. Ausserdem sind nicht alle Investitionen

der AEW reine betriebswirtschaftliche oder finanzielle Geschäfte. Je nachdem sind es auch Kooperationen, die dem Wissenszuwachs dienen.

Eine Einschränkung der Tätigkeiten der AEW möchte der Regierungsrat vermeiden.

#### **4. Weiteres Vorgehen**

Der Regierungsrat würde im Fall einer Überweisung des Vorstosses als Postulat eine Verschärfung der Eigentümerstrategie oder eine systematische Konsultation der AEW zu geplanten neuen Beteiligungen gegenüber dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt und dem Departement Finanzen und Ressourcen prüfen.

#### **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Eine Umsetzung des Vorstosses (sowohl als Motion wie auch als Postulat) hätte direkte Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Werden die wirtschaftlichen Aktivitäten der AEW eingeschränkt, hätte dies Auswirkungen auf ihren Reingewinn und somit auch auf die Dividenden- und Steuererträge. Da diese Einnahmen nicht zweckgebunden sind, sondern in den allgemeinen Etat fließen, wären auch andere Bereiche, wie etwa Bildung, Gesundheit, soziale und öffentliche Sicherheit davon betroffen.

#### **Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien**

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ("Mantelerlass") sieht umfassende Änderungen im Energiebereich vor. Diese haben auch auf die AEW direkte Auswirkungen. Neben mehr Investitionssicherheit in erneuerbare Energien, sind die Abschaffung der Durchschnittspreismethode, die Abnahme- und Vergütungspflicht sowie eine harmonisierte Vergütung und Minimalvergütung von dezentral eingespeistem Strom, zu nennen. Die konkreten Auswirkungen auf das Geschäft der AEW sind dabei von der effektiven Ausgestaltung der Verordnungsanpassungen abhängig. Über das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wird am 9. Juni 2024 abgestimmt.

#### **Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist**

Eine Umsetzung als Postulat würde es erlauben, die Eigentümerstrategie zielgerichtet zu überprüfen und anzupassen. Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses als Motion würde primär die Anpassung der Eigentümerstrategie nach sich ziehen. Eventualiter könnte es die Vorlage einer Dekretsänderung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Das Dekret definiert die Aufgaben der AEW, nach welchen sie bereits heute agiert, weshalb dieses entsprechend angepasst werden müsste. Dafür, wie auch für die Anpassung der Eigentümerstrategie, würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'368.–.

#### **Regierungsrat Aargau**